

# **Zweckvereinbarung**

**über**

## **die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schwanstetten**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Marktes Schwanstetten  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Pfann

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

## **Zweckvereinbarung**

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- 1) Der Markt Schwanstetten (Landkreis Roth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i.V.m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2), sowie von Radfahrern die auf Gehwegen begangen werden.  
(*ggf. eine nicht zutreffende Alternative streichen*)

- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Schwanstetten überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde ... auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten (*ggf nicht zutreffende Alternative streichen*) werden zwischen dem Markt Schwanstetten und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Der Markt Schwanstetten verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

### § 3

#### **Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### **Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis .... (*Höchstdauer eine Zweckvereinbarung liegt bei 2 Jahren*)
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den .....  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Schwanstetten, den .....  
Markt Schwanstetten

---

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

---

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister